

27.06.01

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte

A. Zielsetzung:

Anpassung der Vorschriften der Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 an EU-Recht.

B. Lösung:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. EG Nr. L 66 S. 26) in deutsches Recht umgesetzt. Die Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 wird durch diese Verordnung abgelöst.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Niedersachsen

einmalige Investitionskosten	ca. 39.000,-- DM
jährliche Personalkosten	ca. 50.000,-- DM begrenzt auf ½ Jahr für 1 techn. Mitarbeiter (in) zur Methodenerprobung
jährliche Sachkosten	ca. 6000,-- DM

Sachsen-Anhalt

einmalige Investitionskosten	180.000,-- DM
jährliche Sachkosten	5.000,-- DM

Die übrigen Länder haben hierzu keine näheren Angaben gemacht.

E. Sonstige Kosten:

Die betroffenen Wirtschaftsunternehmen haben keine Angaben über zusätzliche Kosten gemacht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.06.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 26. Juni 2001

022 (322) - 723 01 - Ka 38/01

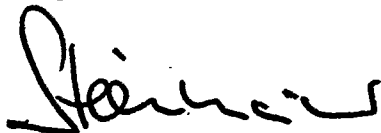
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte^{*)}

Vom....

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und 4 Buchstabe a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) sowie in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3228) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für „Cafe torrefacto soluble“.

^{*)} Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. EG Nr. L 66 S. 26) in deutsches Recht umgesetzt.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Die Angabe „konzentriert“ darf für die Kennzeichnung von Kaffee-Extrakten und Zichorien-Extrakten nur bei

1. flüssigem Kaffee-Extrakt, der mehr als 250 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse,
 2. flüssigem Zichorien-Extrakt, der mehr als 450 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse
- in einem Kilogramm enthält, verwendet werden. Die Angabe nach Satz 1 ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben.

(3) In der Anlage aufgeführte Erzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 angegeben sind:

1. das Wort „entkoffeiniert“ bei
 - a) Rohkaffee und Röstkaffee, der höchstens ein Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffeetrockenmasse,
 - b) festem, pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt, der höchstens 3 Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffee-Extrakttrockenmasse enthält,
2. der Mindestgehalt an Kaffee-Extrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt,
3. der Mindestgehalt an Zichorien-Extrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Zichorien-Extrakt,
4. das Wort „kandiert“ bei Röstkaffee, der mit Zuckerarten oder Honig überzogen ist,
5. die Worte „mit Zucker geröstet“ bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorien-Extrakt, wenn der Extrakt aus mit Zucker gebrannter Rohware gewonnen worden ist,
6. die Worte „mit Zucker“, „mit Zuckerzusatz“ oder „mit Zucker haltbar gemacht“ bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorien-Extrakt, wenn dem Extrakt Zucker nach dem Rösten der Rohware zugesetzt worden ist.

Werden andere Zuckerarten als Saccharose verwendet, gilt Satz 1 Nr. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Wortes „Zucker“ die betreffende Zuckerart anzugeben ist.

(4) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 3 gilt

1. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 erster Halbsatz und
2. § 3 Abs. 4

der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1, 5 und 6 sind im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

§ 3

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittel, die mit einer in der Anlage aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der betreffenden Begriffsbestimmung zu entsprechen,
2. Röstkaffee, der mehr als 2 Gramm kaffeefremde Bestandteile in einem Kilogramm enthält, wenn er nicht als unverlesener Kaffee oder Ausschusskaffee kenntlich gemacht ist,
3. Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte, die entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 mit der Angabe „konzentriert“ versehen sind.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 bleiben der Gehalt an zugelassenen Zusatzstoffen in Röstkaffee und der Gehalt an Kandiermitteln in kandiertem Kaffee bei der Anwendung dieser Vorschrift unberücksichtigt.

§ 4

Analysenmethoden

(1) Der Koffeingehalt von Erzeugnissen nach Nummer 2 der Anlage und der Trockenmassegehalt von Erzeugnissen nach Nummer 2 und 3 der Anlage sind nach den Analysenmethoden zu bestimmen, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unter den Gliederungsnummern L 46.03 - E (EG) und 1 (EG) bis 3 (EG) veröffentlicht sind.

(2) Die zur Bestimmung des freien Kohlenhydratgehaltes und des Gesamtkohlenhydratgehaltes von löslichen Kaffees verwendeten Analysenmethoden müssen hinsichtlich der im Anhang unter Nummern 1 und 2 der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysenmethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) aufgeführten erforderlichen Kriterien getestet sein.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Satz 1 Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 6

Übergangsregelung

Bis zum 13. September 2001 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 hergestellte und gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 1 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464) wird die Nummer 2 gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Kaffee, Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusätze vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 296), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2001

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Renate Künast

Anlage (zu § 1 und § 2)

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

1. a) Rohkaffee:
der von der Frucht- und Samenschale befreite ungeröstete Samen von Pflanzen der Gattung Coffea;
- b) Röstkaffee, Kaffee:
gerösteter Rohkaffee, ungemahlen oder gemahlen, mit einem Wassergehalt von höchstens 50 Gramm in einem Kilogramm.
2. a) Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee, Instant-Kaffee:
konzentriertes Erzeugnis, das mindestens 950 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält;
- b) Kaffee-Extrakt in Pastenform, Kaffee-Extrakt-Paste:
konzentriertes pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält;
- c) flüssiger Kaffee-Extrakt, Kaffee-Extrakt in flüssiger Form:
konzentriertes flüssiges Erzeugnis, das 150 bis 550 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 120 Gramm ungebrannte oder gebrannte Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Extraktion von geröstetem Kaffee unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert. Neben unlöslichen Stoffen, die technisch nicht zu vermeiden sind, und aus dem Kaffee stammenden unlöslichen Ölen dürfen sie nur die löslichen und aromatischen Bestandteile des Kaffees enthalten.

3. a) Zichorien-Extrakt, lösliche Zichorie, Instant-Zichorie:
konzentriertes Erzeugnis, das mindestens 950 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten;

b) Zichorien-Extrakt in Pastenform, Zichorien-Extrakt-Paste:

konzentriertes pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten;

c) flüssiger Zichorien-Extrakt, Zichorien-Extrakt in flüssiger Form:

konzentriertes flüssiges Erzeugnis, das 250 bis 550 Gramm Zichorien-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 350 Gramm ungebrannte oder gebrannte Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Extraktion von gerösteter Zichorie (*Cichorium intybus* L.), die zum Trocknen und Rösten einwandfrei gereinigt ist und nicht für die Herstellung der Zichorie Witloof verwendet wird, unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert.

Begründung

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. EG Nr. L 66 S. 26) in deutsches Recht umgesetzt. Die Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 wird durch diese Verordnung abgelöst. Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die festgelegten Anforderungen an eine Analysenmethode Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Niedersachsen

Einmalige Investitionskosten	ca. 39.000,-- DM
Jährliche Personalkosten	ca. 50.000,-- DM begrenzt auf ½ Jahr für 1 techn. Mitarbeiter(in) zur Methodenerprobung
Jährliche Sachkosten	ca. 6000,-- DM

Sachsen-Anhalt

Einmalige Investitionskosten	180.000,-- DM
Jährliche Sachkosten	5.000,-- DM

Die übrigen Länder haben hierzu keine konkreten Angaben gemacht.

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch die festgelegten Anforderungen an eine Analysenmethode sowie durch die geringfügig geänderten Kennzeichnungsvorschriften ergeben. Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Für Klein- und mittelständische Betriebe sind durch diese Verordnung besondere Kostenbelastungen oder -entlastungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EG-Regelungen nicht vorliegen.

Im Einzelnen:

Zu § 1 in Verbindung mit der Anlage

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Die Verordnung gilt außer für Kaffee- und Zichorien-Extrakte auch für Rohkaffee und Röstkaffee. Für Rohkaffee und Röstkaffee wurden die Vorschriften der Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 übernommen.

Zu § 2

Auf Erzeugnisse des Anhangs finden die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung Anwendung. § 2 enthält ergänzende, spezifische Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen des Anhangs.

Die Kennzeichnung von flüssigen Kaffee-Extrakten und flüssigen Zichorien-Extrakten, denen nach dem Rösten Zucker zugesetzt worden ist, wird den Vorgaben der Richtlinie 1999/4/EG angepasst.

Zu § 3

§ 3 greift Vorschriften der geltenden Kaffeeverordnung auf.

Zu § 4

Die Anforderungen an die Analysenmethode zur Bestimmung des freien und des Gesamtkohlenhydratgehaltes von löslichen Kaffees werden festgelegt. Bei den Beratungen des Richtlinienenvorschlags war vorgeschlagen worden, in diesem Fall eine bestimmte ISO-Norm vorzuschreiben. Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt, da er im Hinblick auf die rasch fortschreitende Entwicklung von Analysenmethoden nicht flexibel genug erschien.

Zu § 5

§ 5 enthält die notwendigen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu § 6

§ 6 enthält die Übergangsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 1999/4/EG.

Zu § 7

Mit § 7 wird die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung geändert.

Kaffee- und Zichorien-Extrakte in Fertigpackungen, die an Verbraucher im Sinne des § 6 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden, unterliegen künftig ausnahmslos den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse, die nicht an Verbraucher abgegeben werden, entfallen.

Zu § 8

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 enthält die Vorschriften über die Aufhebung der Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981.

27.09.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Das Datum "13. September 2001" ist durch das Datum "31. Dezember 2001" zu ersetzen.

Begründung:

Das Datum "13. September 2001" ist überholt, da sich der Bundesrat mit der am 27. Juni 2001 zugeleiteten Verordnung nicht mehr vor der Sommerpause befassen konnte.